



ARD-Verbindungsbüro Brüssel  
6774178922-55



ZDF  
3209361971-85

November 2011

## Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der EU: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt

### I. Executive summary

The existing right clearance systems need to be **adapted to the digital world**

One of the biggest problems ARD and ZDF are facing is that the systems in place for the right clearance of **broadcasting rights and the making available rights** are different. For instance, regarding the music incorporated in audiovisual productions, the broadcasting rights can be cleared with the competent collecting society. However this is not always the case for the clearance of the making available rights for the same production.

As a consequence in many cases two different clearance systems will apply to the right clearance necessary for the same production, which will be offered on both linear broadcasting services (terrestrial, cable and satellite) and online services (Mediatheken). The use of different distribution platforms is necessary in order to reach the viewer/user who constantly change their consumption habits.

In addition, **different collective management organisations** hold the rights for different uses. In Germany for instance, GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) and CELAS (Centralised European and Administrative Service) coexist, the latter offering online and mobile pan European licences for its repertoire. This might lead in certain cases to a splitting of rights.

For the **related rights**, ARD and ZDF have concluded blanket license agreements with the competent collecting society GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), which however is not holding all the relevant rights. As a matter of fact, even though European law encourages the collective licensing agreements for music incorporated in radio and television programmes (recital 26 of Directive 2001/29/EG) the effect of this clause has only been partial.

In order to understand the **real dimension** of this problem one has to take into account, that a normal audiovisual production includes rights of between 50 to 100 rights holders. ARD and ZDF conclude at least 150.00 contracts per year. The increase of administrative costs alone between 2007 and 2008 was around 28%. This represents money which would otherwise have been invested in original European content.

**For these reasons ARD and ZDF are convinced that we urgently need a modernisation of the copyright rules. This should include, in particular, the strengthening and further development of collective licensing and one-stop-shop systems for the clearance of broadcasting and making available rights. Collective management is indispensable in cases where broadcasters cannot go individually to each rights holder to clear the rights. The differentiation of the right clearings principles between broadcasting rights and making available rights is in a converged media world no longer adequate.**

Furthermore the EC should promote the adoption of **extended collective licensing regimes (ECL)** as an additional model for clearing rights. This is a legal model whereby the binding effect of a collective agreement between an organisation of copyright holders and user of copyrightable works is extended to rights holders who are not member of the organisation. This model should not be prescribed on the European level but used by Member States where they consider it helpful and necessary. Importantly the system is **voluntary** since all rights holder can opt out at any time.

The simplification of the right clearance system should go hand in hand with a clear **European horizontal framework for all collecting societies**. It should set the standards with respect to transparency, equal treatment, criteria for tariffs, control, dispute settlement as well as legal protection. The upcoming Framework Directive on Collective rights management should also take into account the need for different right clearance mechanisms (like e.g. ECL) according to the different sectors.

With respect to the **cross border accessibility of audiovisual services** and possible solutions in order to support these services, ARD and ZDF recommend to distinguish between different types of services. For commercial services targeting different markets multi-territorial license would probably make sense. On the contrary, online offers of broadcasters are accessible from abroad are not primarily targeting those markets. Therefore multi territorial licensing is neither necessary nor adequate. For those services the application of the **country of origin principle** would be appropriate. The application of the country of origin principle gives legal clarity with respect to the applicable law. The question of **tariffs** is of course left to the commercial negotiations between the partners.

The **criteria** to define the country of origin must not necessarily be linked to the establishment criteria but could be linked to the country, where the copyright relevant exploitation takes place. Along the lines of the Satellite and Cable Directive the decisive criteria would be the 'communication to the public'.

The extension of the Satellite and Cable Directive in a **technologically neutral** way - including operators of DSL, IPTV and mobile telephone operators - would clearly reflect the technological developments. New digital platforms allow the retransmission of broadcast content. However platform operators are not necessarily defined in the same way in the Member States. Whereas in a number of Nordic countries the Zattoo's activity is treated like a cable retransmission, a German court came to a different conclusion. Therefore the equal treatment of all platform operators on the basis of technological neutrality would give legal certainty and constitute a level playing field for all platforms.

The Satellite and Cable Directive should clearly be extended to **wireless transmission**. Already today, a number of **mobile operators** would like to retransmit ARD's and ZDF's content. Since the reasoning of the Satellite and Cable Directive is not determined by the used technology but rather by the commercial nature of the retransmission activity made available by third-party operators, it would be justified to have the same system extended.

In addition, the extension should equally cover the **on-demand services** since the on-demand consumption of broadcast programmes (like catch-up TV) are today part of the standard offer. They are different from classic stand alone video-on-demand offer. In Germany, cable operators and other platform operators want to offer these services alongside with the linear programmes. The system of the Satellite and Cable Directive should therefore equally expand to these services in order to respond to a clear market demand from platform operators and consumers.

ARD and ZDF follow the development of **cloud computing** with great interest, even though the precise extent of its future use remains unclear. It appears today that the main questions that need to be solved will relate to data protection and copyright. However it already seems to be clear with respect to the availability of broadcasters' offers via the cloud, only the making available right – and not the reproduction right - would apply.

ARD and ZDF underline the fact, that **identification systems** as well as rights ownership **databases** already exists on a national basis and administrated by the collecting societies. It would be important to link and to interconnect the existing databases. In doing so one could limit unnecessary expenses for the establishment of a European database.

ARD and ZDF are of the opinion, that the **existing release windows** could be adapted and applied in a more flexible way in order to take into account the opportunities of digital technologies. Nevertheless, a prohibition of legally binding release windows seems to be too restrictive.

ARD and ZDF have huge amount of programming hours in their **archives**. In order to make these older productions available, the **ECL** could be introduced. These models have been used in the Nordic countries since the early 1960s and have demonstrated their effectiveness in clearing rights. This system, however, would only cover broadcasters' programming. The contractual **freedom of film producers to negotiate their exclusive rights individually with broadcasters** would of course remain unchanged.

The Audiovisual Media Services Directive includes measures to promote availability **of European works on on-line services** (article 13). A recent study demonstrates the important role of public service broadcaster in that context since their online services include over 95% of European works.

Within Europe, the national copyright systems are extremely different and divergent. Hence a **harmonisation** would probably not be possible. Therefore the EU should only seek to solve the urgent problems described above. ARD and ZDF don't see a need for full harmonisation **of the definition of authorship** on a European level. This should be left to Member States' competence.

ARD and ZDF fully support the high level of protection for copyright and related rights in the EU and support **appropriate remuneration for all rights holders**. However the proposed introduction of an unwaivable remuneration raises a number of practical questions that need to be solved. It is clear that exclusive right and the unwaivable right of remuneration are mutually exclusive. In any case, there should not be double remunerations.

ARD and ZDF support the development of delivery technologies facilitating the access of European citizens with **disabilities** to media content. Nevertheless it is clear, when it comes to European rules, that there is no one-size-fits-all solution. These questions depend very much on national and regional societies, their culture and economic means.

For ARD and ZDF **network neutrality** is of high importance. In order to safeguard the openness and neutrality of the Internet, including freedom of information and of speech, we need clear rules requiring that the transport of content/services must be made on a non-discriminatory basis.

## II. Public Service Broadcaster and the Content Online Environment

ARD and ZDF, Germany's public service broadcasters welcome the opportunity to contribute to the Commissions "Green paper on the online distribution of audiovisual works in the European Union". Alongside with the answers to the specific questions asked, we would like to stress the important contribution of ARD and ZDF to the media economy and the society as a whole. We greatly appreciate the recognition by the European Commission of broadcasters' significance in that respect and fully share the analysis that new copyright solutions have to be found in order to further develop the sector.

The **essential role of public service broadcaster** for the social, democratic and cultural life in the European Union and their Member States is enshrined in the European Treaty and has been reaffirmed in European legislation. According to their remit, ARD and ZDF offer wide ranging programmes covering news, education, culture, sport and entertainment.

In order to fulfil their public service broadcasting remit, ARD and ZDF provide viewers and listeners with their content on **all relevant platforms**. Due to digitisation, convergence and changing consumption habits today's media regulation has to be tailored accordingly, this means in a technologically neutral way.

With the comprehensive offer, public service broadcasting is actively promoting **pluralism and diversity** through informed citizenship and participation. In doing so, it fosters **freedom of expression** and **freedom of the media** and thus, ultimately, the well-functioning of democracy in Europe.

In addition, public service broadcasting is perceived as one of the most **reliable and trustworthy sources** for information and enriches and promotes with its programming overall public discourse as well as citizens' participation in cultural life.

This role does not only remain unchanged in the **converging media landscape** but becomes increasingly important, since citizens need to find public service broadcasters content which is both, independent from governmental and economic interests and thus a credible source of orientation. For that purpose ARD and ZDF are offering their online services (Mediatheken).

As rightly highlighted in the Green Paper, media services for audiovisual content are in general national in scope or focus on a particular linguistic area. ARD and ZDF strongly believe in the **free flow of information**. We therefore offer our programmes, where contractually possible, both free to air via cable and satellite and online without geo blocking.

Today's broadcasting content is produced for both the linear and non-linear world. From the first process of the production they are designed to be delivered via all platforms. ARD and ZDF produce an important amount of audiovisual production, which is used by viewers in a **cross media manner**. Due to the high quantity of audiovisual productions and the individual on demand use made by consumers rights clearance has to be all encompassing and time effective. This is especially true for the use of cut material in the context of news programs, which require very flexible solutions. For that reason the

existence of different right clearance systems is no longer adapted to production and delivery modalities (see details below).

ARD and ZDF are **key contributors to Germany's and Europe's creative industry** by investing more than 500 million Euros each annually in genuine German audiovisual productions. Further, they contribute annually about 50 million Euros to national and regional film funds. These are major investments in the national production environment and thus a reliable and stable source of funding for talent, creativity, jobs, and, ultimately, in vibrant national cultural and creative industries.

Creative content, its production and distribution is essential for meeting the **goals of the EU Digital Agenda** as well as the **Europe 2020 Strategy**. Electronic communication infrastructure, especially broadband access, develops rapidly in Europe. In this respect it is important to underline the role of content. Broadcasters significantly contribute to the development and the sustainability of ISP's business models since it is their content which end-users actually want and which make them subscribe to an Internet access service and to demand bandwidth. However electronic communication infrastructure offers also new opportunities for broadcasters to further develop their overall offer and audience reach.

ARD and ZDF feel that the European debate is too often focused on technological, infrastructural and economic aspects. It must be underlined, however, that communication networks are not a valuable resource per se, but a means to an end. **We need to take more account of the importance of content.**

Another development is important to highlight: New actors like telecom and Internet companies offering not only infrastructure but starting also to aggregate and offer audiovisual content. Very often, they are using audiovisual content produced by others without investing in the creation of quality content. The **increasing concentration of economic power**, in particular vertical integration, is a major threat to freedom of information, media pluralism and cultural diversity.

As pointed out in the Green Paper, digital technology and the internet are rapidly changing. The most obvious development is **hybrid broadband broadcasting**, which achieves true convergence of technology and service offered via the TV screen. Linear and non-linear audio and audiovisual broadcasting services as well as the open Internet are offered right next to each other on one and the same reception device. Consumers enjoy the comfort of the convergent media offer and increasingly do not distinguish between linear and non-linear services. Future regulation – including copyright – will certainly have to take account of these developments.

### **III. Allgemeine Entwicklungen der Medienlandschaft**

Die rasante technische Entwicklung in den elektronischen Medien der letzten Jahre ist durch das Stichwort der **Konvergenz** geprägt. Lineare und nicht-lineare Medien, das klassische Fernsehen und fernsehähnliche Dienste (Telemedienangebote der Sendeunternehmen) wachsen zusammen. Der Zuschauer unterscheidet immer weniger zwischen der klassischen Sendung und sendungsähnlichen Diensten. Die Audio und audiovisuellen Inhalte werden neben der klassischen Nutzung auch zeitgleich im Internet über sog. Live-Streaming und in programmbegleitenden Online-Diensten der Rundfunkanstalten zeitversetzt, - etwa im Rahmen sog. „7-Tage-catchup“- Angebote, angeboten. Waren beide Welten bis vor kurzem noch durch eine Unterscheidbarkeit der genutzten Endgeräte jedenfalls ansatzweise zu charakterisieren (Fernsehgerät einerseits und PC andererseits, auch wenn Letzterer seit

Jahren auch Fernsehen und Radio empfangen kann), so lösen neue technische Entwicklungen sog. hybrider Fernsehgeräte (HbbTV) auch diese Unterscheidbarkeit auf. Der Fernseher kann jetzt lineare wie auch nicht-lineare Angebote der Sendeunternehmen darstellen, gesteuert mit der gleichen Fernbedienung.

Dementsprechend ändert sich das **Zuschauerverhalten**. Der Zuschauer will die audiovisuellen Inhalte der Sendeunternehmen konsumieren wo, wann und wie er will<sup>1</sup>. Dabei wird der vorgegebene Programmablauf, d.h. die vorgegebene Zeitabfolge zunehmend aufgelöst. Ebenso werden Inhalte – gemäß individueller Präferenzen - über verschiedene Plattformen und Endgeräte komplementär oder auch integrativ genutzt. Das liegt in der Logik technologischer Konvergenz begründet. Notwendig ist die Verfügbarmachung medialer Inhalte zur orts- und zeitsouveränen Nutzung, auf dem PC, auf dem heimischen Fernseher, aber auch auf mobilen Empfangsgeräten.

Die Ausstrahlung, bzw. **Verfügbarmachung seiner Programme auf allen relevanten Ausspielwegen** ist Kernaufgabe öffentlich-rechtlicher Programmtätigkeit zum Vorteil aller Nutzer. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk investiert daher in hohem Maße in Audio und audiovisuelle Produktionen. Produkte von hoher journalistischer, medialer und künstlerischer Qualität sind das Ergebnis. Speziell für die Ausstrahlung im Fernsehen hergestellte Fernsehspielfilme werden von den Rundfunkanstalten in Koproduktion mit Produktionsfirmen hergestellt. Schließlich fungieren ARD und ZDF als Auftraggeber unabhängiger Produzenten bei der Herstellung von Fernsehfilmen. Damit leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen **wichtigen Beitrag zum Bestand der deutschen bzw. europäischen Produktionslandschaft**. Allein das ZDF als größter Einzelauftraggeber in Deutschland investiert jährlich über 500 Mio. € in Auftragsproduktionen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geben jährlich rund 518 Mio. € für fiktionale Auftragsproduktionen aus. ARD und ZDF tragen mit jeweils 9,3 Mio. € jährlich in Form von Bar- und Sachleistungen auch zur Bundesfilmförderung der FFA bei. Die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF beteiligen sich außerdem an der regionalen Filmförderung mit jährlich ca. 40 Mio. €. ARD und ZDF leisten damit einen wichtigen Beitrag für den deutschen Spielfilm, indem sie sich als Koproduzenten an der Produktion von Kinospielefilmen beteiligen. Auch im Radiosektor werden nicht nur vorbestehende Tonträgeraufnahmen eingesetzt, sondern es wird in erheblichem Umfang in die Einspielung neuer Musikaufnahmen – u.a. auch mit eigenen Klagkörpern – aber auch in Hörspiele etc. investiert und so ein wichtiger Beitrag zur gesamten Kreativwirtschaft geleistet.

Für ARD und ZDF ist es dabei von entscheidender Bedeutung, dass eine **angemessene Vergütung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, Künstlern und Kreativen** sichergestellt wird. Um diesen Aufgaben in einem digitalen, konvergenten, multimedialen Multi-Plattform-Umfeld nachkommen zu können, sind klar strukturierte Rechte ebenso notwendig, wie flexible und zukunftsorientierte Rechtereklärungssysteme. Tatsächlich wird aber die Wahrnehmung und Verwaltung von Rechten in dieser konvergenten Welt zunehmend komplexer. Die individuelle Rechtswahrnehmung gerät, jedenfalls in bestimmten Bereichen der Zweitverwertung, dabei an ihre Grenzen. Der **Verwaltungsaufwand**, der mit

---

<sup>1</sup> 73,3 Prozent der Bevölkerung (2010: 69,4%) sind mittlerweile online. Damit stieg die Zahl der Internetnutzer ab 14 Jahren in Deutschland binnen eines Jahres von 49,0 Millionen auf 51,7 Millionen. Besonders nachgefragt werden Bewegtbilder im weltweiten Netz, die 68 Prozent (2010: 65 Prozent) aller Onliner abrufen. Dabei schauen sich 29 Prozent (2010: 23 Prozent) TV-Sendungen zeitversetzt an. Der Anteil derer, die live im Netz fernsehen, liegt bei 21 Prozent (2010: 15 Prozent). Dies sind rund 19 Millionen Menschen, die zumindest gelegentlich Fernsehinhalte im Internet sehen - vier Millionen mehr als 2010. Dabei ist die Zunahme bei den 14- bis 29-Jährigen überdurchschnittlich hoch. ARD/ZDF Online Studie 2011 <http://www.media-perspektiven.de/6352.html#c23020>

Rechtklärung und Rechteabwicklung verbunden ist, steigt exorbitant. Diese kosten- und verwaltungsintensiven Rechtklärungssysteme gehen zu Lasten der für die kreativen Inhalte und vermindern das verfügbare Investitionsvolumen.

Gleichzeitig sind die beschriebenen Nutzungsformen und Ausspielungswege nicht notwendig auf das jeweilige nationale Territorium beschränkt. Mit ihnen geht regelmäßig eine **grenzüberschreitende Verbreitung und Nutzung** einher. Eine weitere Harmonisierung gemeinsamer europäischer Prinzipien zur Rechtkategorisierung, zum Ursprungslandgrundsatz sowie die Schaffung von flexiblen Rechteerwerbsmodellen mit gegenseitiger Anerkennung sind daher unverzichtbar.

## IV. Beantwortung der einzelnen Fragen

### Politikkonzepte

1. Welches sind die wichtigsten rechtlichen oder sonstigen Hindernisse – in Bezug auf das Urheberrecht oder andere Aspekte – die die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes für den grenzübergreifenden Vertrieb audiovisueller Werke behindern? Welche Rahmenbedingungen sollten angepasst oder geschaffen werden, um einem dynamischen digitalen Binnenmarkt für audiovisuelle Inhalte Impulse zu geben und die Mehrgebietslizenzierung zu erleichtern? Welches sollten die wichtigsten Prioritäten sein?

Angesichts der technischen Konvergenz und der damit verbundenen Auflösung von Nutzungskategorien unter dem Dach der öffentlichen Wiedergabe im Audio- und audiovisuellen Bereich wird die **Abgrenzung zwischen dem Senderecht (linear) und dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (nicht-linear)** den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zunehmend weniger gerecht. Kann man das Live-Streaming als lineares Angebot aus urheberrechtlicher Sicht ohne weiteres dem Senderecht zuordnen, ist dies schon für das sog. 7-Tage-catchup-Angebot der Sendeunternehmen angesichts einer klaren Definition des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht mehr möglich. Vergleichbare und wirtschaftlich zusammengehörende Nutzungen der Sendung bzw. sendungsähnlicher Audio- und audiovisueller Angebote unterfallen damit nicht nur verschiedenen Nutzungsarten, sondern müssen teilweise auch für ein und dieselbe Produktion von verschiedenen Rechteinhabern erworben werden. Wird beispielsweise das Recht der Sendung erschienener Tonträger von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, ist dies für deren Online-Nutzung nicht uneingeschränkt der Fall, selbst wenn es sich nur um Hintergrundmusik in einem Film handelt. Die entsprechenden Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung werden **nur teilweise Verwertungsgesellschaften** zur Wahrnehmung übertragen. Die Nutzbarkeit der Produktionen, linear wie nicht-linear, auf allen Plattformen ist aber, wie dargestellt, essentiell.

Eine audiovisuelle Produktion ist typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass eine Vielzahl von Rechteinhabern (zwischen 50 und 100) beteiligt ist. Dies verbunden mit den oben beschriebenen verschiedenen Rechtklärungsmechanismen führt zu einem extrem hohen Verwaltungsaufwand der mit extremen Kostensteigerungen verbunden ist. ZDF schließt beispielsweise rund 70.000 Verträge pro Jahr ab. Die Verwaltungskosten zur Rechtklärung stiegen in den vergangenen Jahren jährlich um rund 28% an (2006 auf 2007 sowie 2007 auf 2008).

Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts muss deswegen berücksichtigen, dass die **kollektive Rechtswahrnehmung** ein zentraler Pfeiler eines effektiven Rechtemanagements bleiben muss, insbesondere für massenhafte Nutzungen wie sie bei Sendeunternehmen die Regel ist. Diese

müssen auch zukünftig in der Lage sein, auf **One- Stop-Shop- Lösungen für wirtschaftlich zusammengehörige Nutzungsformen** (linear und nicht-linear) und für ein umfassendes Rechtereportoire gerade im Bereich Sendung und sendungsähnlichen Online-Diensten zurückgreifen zu können. Dies erfordert die Erhaltung eines Systems von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften, aber auch die Umsetzung anderer Regelungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich der Etablierung des Ursprungslandgrundsatzes (siehe Frage 5).

Dabei ist zu betonen, dass die effektive **Rechtklärung im audiovisuellen Bereich differenziert nach Rechteinhabern betrachtet werden muss**; während Rechtsbeziehungen zwischen Produzent und Sendeunternehmen weitgehend individualvertraglich geregelt werden können, bedürfen andere Bereiche stärkerer kollektiver Rechtklärungsmechanismen. Die Beziehungen zwischen **Produzent und Sendeunternehmen** sowie der Erwerb der jeweiligen Rechte (sowohl in Bezug auf die Territorien als auch auf die Nutzungsformen) hängen weitgehend von ökonomischen Erwägungen der Sendeunternehmen und nicht von möglichen urheberrechtlichen Beschränkungen ab. Die Vertragsfreiheit ist in diesem Bereich weiterhin sicher zu stellen.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass ein **adäquater europäischer Regulierungsrahmen für Verwertungsgesellschaften** formuliert wird. Die alleinige Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechtes kann diesen nicht ersetzen. Notwendig ist vielmehr eine horizontale europäische Regulierung des **Verwertungsgesellschaftsrechts mit einheitlichen Grundsätzen zur kollektiven Rechtswahrnehmung**. Dies schließt neben Regelungen zu Transparenz, Gleichbehandlung, Kriterien der Tarifaufstellung, Aufsicht, Streitschlichtungsinstrumentarien und Rechtsschutzfragen auch die Schaffung ergänzender Rechtklärungssysteme durch sog. „extended collective licensing agreements“ (ECL) ein (siehe Frage 3). **ECL** ermöglichen beispielsweise die Lizenzierung sog. „Timeshift-Angebote“ von Plattformbetreibern ebenso wie etwa die Klärung und Vergütung der Nutzung kulturell wertvoller Archivbestände. Nur moderne Rechtemanagementsysteme machen die Inhalte für alle Zuschauer auf den verschiedenen Plattformen zu angemessenen Bedingungen verfügbar und leisten damit einen angemessenen Beitrag zur Bekämpfung der **Piraterie**.

**Mehrgebietslizenzen** sind für die Ausstrahlung nationaler Vollprogramme oder die Verbreitung zugehöriger Onlinedienste nicht erforderlich. Für kommerzielle Vertriebsaktivitäten, insbesondere dem Vertrieb urheberrechtlich geschützter Werke über das Internet, die regelmäßig mehr als die Durchdringung der einzelnen nationalen Märkte zum Ziel haben, mögen sie durchaus sachgerecht sein. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass diese kommerziellen Geschäftsmodelle vielfach den früheren physischen Vertrieb von Werken auf Trägermedien wie DVDs substituieren.

Im **Bereich der Sendung** hat sich hingegen der **Ursprungslandgrundsatz** als angemessene Regelung grenzüberschreitender Empfangbarkeit von Satellitensendungen bewährt. Es sollte nach dem Grundsatz der Technologieneutralität daher auch mindestens für sendenahe Onlinedienste gesetzlich fixiert werden. Der Ursprungslandgrundsatz wird der Tatsache gerecht, dass trotz grenzüberschreitender Satellitenausstrahlungen oder grenzüberschreitender Abrufbarkeit der Onlineangebote von Sendeunternehmen diese Angebote insgesamt auf ein bestimmtes Territorium zielen. Die grenzüberschreitende Empfangbarkeit ist demgegenüber nur ein untergeordneter Nebeneffekt. Wirtschaftlich wird er angemessen berücksichtigt, indem bei der Vergütungsfestsetzung allen Aspekten einer grenzüberschreitenden Nutzung, insbesondere tatsächlicher und potenzieller Reichweiten, Sprachfassungen etc. Rechnung zu tragen sind.

Insgesamt ist eine **technologieneutrale Ausgestaltung des Urheberrechts** unverzichtbar. Dies gilt insbesondere auch für die notwendige Fortentwicklung des Weitersenderechtes unter Einbeziehung drahtloser Weiterverbreitungsvorgänge sowie ggf. der Einbeziehung der zugehörigen Onlinedienste der Sendunternehmen.

2. Welche praktischen Probleme ergeben sich für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten in Zusammenhang mit der Klärung der Rechte an audiovisuellen Werken a) in einem einzigen Gebiet und b) gebietsübergreifend? Welche Rechte sind davon betroffen? Für welche Nutzung?

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt führt die unterschiedliche Zuordnung linearer Dienste zum Senderecht und sendenaher Online-Dienste zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in der Praxis dazu, dass diese Rechte unterschiedlich vergeben werden. Während im Bereich der **kleinen musikalischen Rechte** die Wahrnehmung des Senderechts über die Verwertungsgesellschaft erfolgt, werden die zugehörigen Online-Rechte anderen Rechteagenturen zugeordnet. So existiert in Deutschland beispielsweise neben der **Verwertungsgesellschaft GEMA die Agentur CELAS**, die europaweit Nutzungsrechte für Musikwerke vergibt. Dies mag für die Verwertung von Musik im Bereich des E-Commerce d.h. den elektronischen Vertrieb, der die frühere trägergebundenen Vertriebsformen ersetzt, sinnvoll sein. Im Bereich der Audio und audiovisuellen Mediendienste handelt es sich jedoch vorwiegend um die Nutzung von Hintergrundmusik. Eine Aufspaltung dieser Nutzungsformen und Vergabe über unterschiedliche Rechteinhaber führt zu Nutzungsblockaden, die den eingangs dargestellten diversifizierten Ausspielwegen einerseits, der Konvergenz linearer und non-linearer Verwertung von Audio und audiovisuellen Werken der Sendeunternehmen nicht mehr gerecht wird und auch das Bedürfnis auf Zugang zu diesen Produktionen an Orten und zu Zeiten nach Wahl des Nutzers verkennt.

Hinsichtlich der **Nutzung von Musik aus gewerblichen Tonträgern** ist daran zu erinnern, dass schon Erwägungsgrund 26 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft folgendes feststellt: *„In Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik aus gewerblichen Tonträgern enthalten und von den Sendeunternehmen auf Abruf angeboten werden, sind Vereinbarungen über Sammellizenzen zu fördern, um die Klärung im Zusammenhang mit den betreffenden Rechten zu erleichtern.“*

In der **Praxis** hat sich diese Erwartungshaltung des europäischen Gesetzgebers auch nach ca. 10 Jahren bis dato **nicht vollständig erfüllt**. Zwar konnten ARD und ZDF mit der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) für die Tonträgerhersteller, die ihr das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Audio und audiovisuelle Produktionen der Sendeunternehmen übertragen haben, entsprechende pauschale Vereinbarung geschlossen werden, die zum einen eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber sicherstellt und zum anderen die Konnexität zwischen der Vergütung für die Sendung erschienener Tonträger und entsprechender Online-Nutzung dieser Produktionen über die GVL herstellt. Jedoch haben in Deutschland nach wie vor **nicht alle Tonträgerhersteller** diese Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht, was den Rechteerwerb äußerst komplex und administrativ kostenintensiv gestaltet. Und selbst dort, wo die Rechte der GVL übertragen werden, sind die **Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen** äußerst komplex und teilweise wenig praxistauglich. Sollte eine Selbstregulierung des Marktes nicht in kurzer Zeit dazu führen, dass auch andere große Tonträgerhersteller diesem Beispiel folgen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften.

3. Können Probleme bei der Klärung des Urheberrechts durch eine Verbesserung des Lizenzierungsrahmens gelöst werden? Ist ein gebietsbasiertes Urheberrechtssystem in der EU in einem Online-Umfeld geeignet?

Ja. Verbesserungen des Lizenzierungsrahmens sind von ganz erheblicher Bedeutung, da sich die bisherigen Rechtklärungssysteme durch eine hohe Komplexität auszeichnen, was die Ermöglichung legaler Nutzungsmöglichkeiten und damit der Validierung kreativer Inhalte der Urheber erschwert.

Bei der Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtsrahmens für die Sendung und sendungsähnliche Onlineangebote im Audio und audiovisuellen Bereich wird es daher entscheidend darauf ankommen, auf europäischer wie auf nationaler Ebene die notwendigen Instrumentarien für eine einheitliche flexible und zukunftsorientierte Rechteverwaltung zu schaffen. Neben den in Frage 1 und 2 bereits skizzierten Lösungsansätzen kommt dem System sog. „**extended collective licensing agreements**“ (ECL) besondere Bedeutung zu. Mit diesen in den nordischen Ländern weit verbreiteten Rechtklärungssystemen hat man dort sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Schaffung eines Rechtklärungssystems zur Verhandlung und Vereinbarung erweiterter kollektiver Lizenzabkommen mit Allgemeinverbindlichkeitsklauseln erscheint daher neben tarifvertraglichen Vereinbarungen vielversprechend.

ECL zeichnet sich dadurch aus, dass Lizenzvereinbarungen mit Vereinigungen der Rechteinhaber kraft Gesetzes für alle Rechteinhaber verbindlich sind. Mittels solcher Allgemeinverbindlichkeitsklauseln kann eine schnelle, gerechte und angemessene Einigung zwischen Rechteinhabern und Verwertern herbeigeführt werden. Repräsentative Urheberorganisationen (Gewerkschaften, Berufsverbände oder Verwertungsgesellschaften) können mit Nutzern Lizenzvereinbarungen für bestimmte vertraglich definierte Nutzungen treffen.

Mit diesen ECL werden gleichzeitig die Werke sog. Außenseiter erfasst, d.h. solcher Urheber, die nicht Mitglied einer Rechteorganisation sind. Allerdings behalten Urheber ein **individuelles Verbotsrecht**, mit dem sie einer sog. extended- collective- licensing- Vereinbarung für ihre Werke widersprechen können. Die Exklusivität der Rechte und die Vertragsfreiheit wird durch die Widerspruchsmöglichkeit gewahrt (sog. „opt- out“- Lösung). In der Praxis der nordischen Länder wird hiervon allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht. Offensichtlich ein Beleg dafür, dass die mit den Branchengepflogenheiten vertrauten Vertragspartner, die auf Augenhöhe miteinander verhandeln, zu für alle Seiten angemessenen Vertragskonditionen gelangen.

**Die Einführung eines ECL-Systems unmittelbar auf europäischer Ebene ist dabei nicht notwendig.** Vielmehr genügt es ggf. den Mitgliedstaaten aufzugeben, den notwendigen Rechtsrahmen für nationale ECL-Systeme zu schaffen. Die Einzelheiten der konkreten Ausgestaltung können dabei der **mitgliedstaatlichen Kompetenz** überlassen bleiben. Der Anwendungsbereich für solche ECL-Systeme sollte grundsätzlich offen gestaltet werden und der Parteiautonomie vorbehalten bleiben. Verbänden der Rechteinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften einerseits und Nutzern andererseits sollte es überlassen bleiben, die Anwendungsbereiche und zu regelnden Nutzungen unter ECL-Abkommen selbst festzulegen. So existieren bspw. in den nordischen Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen, die den jeweiligen nationalen Notwendigkeiten gerecht werden. Der notwendige grenzüberschreitende Effekt für bestimmte Nutzungen wird dabei durch Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften erzielt.

4. Welche technischen Mittel, beispielsweise individuelle Zugangscodes, sind denkbar, um den Verbrauchern den Zugang zu „ihrer“ Sendung oder anderen Diensten und „ihrem“ Inhalt unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen? Welche Auswirkungen könnten diese Ansätze auf die Lizenzierungsmodelle haben?

Technische Kodierungsmittel zur Zugangssteuerung werden von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland nicht eingesetzt. Denn ARD und ZDF verfolgen kein Geschäftsmodell, sondern haben den **gesetzlichen Auftrag, alle Gebührenzahler ohne zusätzliche Zugangshindernisse zu erreichen**. Insofern braucht es keine Kontrollsysteme, um Nutzungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu beschränken. Dies gilt auch soweit es um einen Zugang aus dem Ausland geht. Gerade durch den Verzicht auf entsprechende Zugangsbeschränkungen wird der integrative politische Ansatz des ‚free flow of information‘ befördert. Dessen Bedeutung hat zuletzt der EuGH in der Rechtssache Premier League/Murphy u.a. (Rechtssachen C-403/08 und C-429/08) unterstrichen. Dementsprechend ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als free-TV-Anbieter von entscheidender Bedeutung, dass sichergestellt wird, dass er nicht gegen seinen Willen zur Anwendung technischer Schutzmechanismen gezwungen werden kann. Auch insofern stellt das o.g. Urteil eine wichtige Weichenstellung dar. Digital Rights Management Systeme (DRM) soweit sie dem Schutz der Rechteinhaber dienen, sind daher so zu gestalten, dass zunächst nur die illegalen Nutzungen, insbesondere eine illegale Weiterverbreitung über das Internet verhindert wird.

5. Wäre die Ausweitung des für Satellitenprogramme geltenden „Ursprungsland“- Grundsatzes auf die Online-Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten machbar und welche Vor- und Nachteile hätte dies? Auf welche Weise könnte das Ursprungsland bei der Online-Verbreitung am besten ermittelt werden?

Wie in Frage 1 und 2 erläutert, sollten einheitlich und zusammengehörige wirtschaftliche Nutzungsformen auch gleichen Rechtsprinzipien unterworfen werden, in diesem Fall das Senderecht (linear) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachungen (non-linear). Dieser Ansatz wird im Übrigen auch medienrechtlich in der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** verfolgt, die in einem abgestuften Regulierungskonzept Fernsehen und fernsehähnliche Dienste identischen Rechtsprinzipien unterwirft. Gleiches sollte für die linearen Audio und audiovisuellen Medienangebote einerseits und die zugehörigen nichtlinearen Telemedienangebote andererseits auch im Urheberrecht gelten. Dies bedeutet, dass radio- und fernsehähnliche Telemedienangebote der Sendeunternehmen für den Rechteerwerb den gleichen Rechtsprinzipien wie für Radio- und Fernsehangebote folgen müssen.

Dabei stellt sich die Ausgangssituation für **Telemedienangebote im Vergleich zu Satellitensendungen durchaus vergleichbar dar**: Telemedienangebote sind im Grundsatz grenzüberschreitend wie Satellitensendungen. Ihnen ist grundsätzlich ein nicht intendierter Overspill ins Ausland eigen, auch wenn sie nur auf das Inland ausgerichtet sein mögen. Dabei fördert der grenzüberschreitende Empfang mindestens in Europa den sog. free flow of information. Für die Satellitensendung vermeidet die Kabel- und Satellitenrichtlinie die Anwendung von 27 verschiedenen Rechtsordnungen in der EU dadurch, dass die Satellitensendung dem Recht des Ursprungslandes unterstellt wird. Dies erfolgt dergestalt, dass nicht das Ursprungsland selbst definiert wird, sondern der Ort, wo die urheberrechtlich relevante Handlung, d. h. die öffentliche Wiedergabe, ihren Ursprung hat. Dementsprechend wird die „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ in Art. 1 Abs. 2a der RL 93/83/EWG zum Satellitenrundfunk und zur Kabelweiterverbreitung wie folgt definiert: *„Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine*

*ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden.“*

Entsprechend kann für Telemedienangebote eine **Anknüpfung an das Recht der öffentlichen Wiedergabe** als Oberbegriff für die Sendung und sendungsähnliche Abrufangebote erfolgen. Es handelt sich in der Regel um gleiche oder vergleichbare und zusammengehörige Inhalte, bei denen lediglich dem Verbraucherinteresse nach zeitunabhängigem Zugang Rechnung getragen wird. Die entsprechenden Verwertungen erfolgen parallel und werden vom Zuschauer spätestens auf hybriden TV-Endgeräten nicht mehr unterschieden. Praktisch alle neuen sog. Smart-TV-Geräte verfügen zusätzlich über einen Internetzugang. Über die sog. „Red-Button-Funktion“ der Fernbedienung navigiert der Zuschauer zwischen linearen und non-linearen teils die Sendung vertiefenden Angeboten der Sendeunternehmen, ohne die lineare von der non-linearen Welt unterscheiden zu können.

Eine einheitliche Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes auf radio- und fernsehähnliche Telemedienangebote der Sendeunternehmen würde gleichzeitig auch eine **angemessene Vergütung** für die öffentliche Wiedergabe garantieren. Modellcharakter hat hier Erwägungsgrund 17 der Kabel- und Satelliten-Richtlinie, der wie folgt lautet:

*„Bei der Vereinbarung der Vergütung für die erworbenen Rechte sollten die Beteiligten allen Aspekten der Sendung, der tatsächlichen und potentiellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung Rechnung tragen.“*

Dieser Erwägungsgrund könnte unschwer auf die **öffentliche Wiedergabe von Sendungen und auf sendungsähnliche Abrufangebote erweitert werden**. Gleichzeitig kann damit eine sinnvolle Abgrenzung zum elektronischen Vertrieb Audio und audiovisueller Werke (**sog. e-commerce**) erfolgen, bei dem urheberrechtlich geschützte Werke individuell gegen Entgelt verkauft werden. Diese im Internet zunehmenden wirtschaftlichen Aktivitäten substituieren den physischen Vertrieb von Trägermedien wie CDs oder DV Ds. Auch hier besteht allerdings ein Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Lizenzierungen, wobei allerdings nicht notwendigerweise auch die gleichen Tarife Anwendung finden müssen. Tarife von Verwertungsgesellschaften differenzieren bereits heute nach wirtschaftlichen Verwertungsformen und erzielbaren Erlösen.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass der **Ursprungslandgrundsatz** zur Anwendbarkeit eines einheitlichen Rechts führt und die Etablierung eines einheitlichen Tarifs für die Sendung und sendungsähnliche Online-Angebote ermöglicht. Gleichzeitig wird die Anwendung von 27 Rechtsordnungen und verschiedenen Tarifen in Europa vermieden. Diese Vereinfachung des Rechteerwerbs führt zu mehr **grenzüberschreitenden legalen Online-Angeboten** und fördert damit den sog. free-flow of information in Europa. Auch der Sendelandgrundsatz der Satellitenrichtlinie hat zu unverschlüsselten Satellitenangeboten beigetragen und einen unnötigen und kostenintensiven Verwaltungsaufwand beim Rechteerwerb vermieden. Eine Erweiterung auf Onlineangebote schafft damit auch dort eine erhöhte Investitionsfähigkeit der Sendeunternehmen, was Audio und audiovisuellen Produkten zugute käme. Gleichzeitig könnten, wie oben erwähnt, mit den **Vergütungskriterien** (Erwägungsgrund 17 der Kabel- und Satellitenrichtlinie) auch angemessene Vergütungen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gesichert werden.

Die Befürchtung, der Sendelandgrundsatz führe bei den Vergütungen zu einem **sog. „race to the bottom“**, ist unbegründet. Dies belegt die Praxis im Bereich der Satellitensendung: Kein digitales europäisches Sendeunternehmen hat wegen der Etablierung des Sendelandgrundsatzes seinen Sitz in ein anderes kleines, vermeintlich günstigeres Land verlegt. Genauso wenig führt z. B. der

Unternehmenssitz der CLT in Luxemburg dazu, dass für die Programme des Konzerns territorial einer Vergütung nur nach den Maßstäben von Luxemburg zu entrichten wäre. Vielmehr zahlt RTL Deutschland die national üblichen Vergütungssätze.

6. Welche Kosten und welcher Nutzen wären mit der technologisch neutralen Ausweitung des Systems zur Klärung des Urheberrechts bei der grenzübergreifenden Kabelweiterverbreitung audiovisueller Mediendienste verbunden? Sollte diese Ausweitung auf „geschlossene Umfelder“ wie IPTV begrenzt sein oder sollte sie alle Formen der offenen Weiterverbreitung (Simulcasting) über das Internet umfassen?

Derzeit sind die Regelungen zur Weitersendung auf die sogenannte Kabelweitersendung beschränkt. Im Bereich der Kabelweiterleitung funktionieren diese Regelungen durchaus zufriedenstellend und sind nach wie vor die Basis für vertragliche Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Kabelweitersendung in Europa.

Das **Wesen der Weitersendung** charakterisiert sich dabei dadurch, dass ein Dritter sich mit einer eigenen Endkundenbeziehung zwischen Sendeunternehmen und Zuschauer schaltet. Die wirtschaftliche Bedeutsamkeit dieses Vorgangs kann dabei nicht unterschiedlich danach beurteilt werden, ob für die Weitersendung ein drahtgebundener oder ein drahtloser Vorgang gewählt wird. Vielmehr kommt es wirtschaftlich darauf an, dass ein drittes Unternehmen auf eigene Rechnung mit eigener entgeltlicher Endkundenbeziehung weiterverbreitet.

Problematisch ist allerdings, dass die Regelungen nicht technologieneutral ausgestaltet sind, sondern dem Wortlaut nach auf **zwei technische Verbreitungswege, Kabel- und Mikrowellensysteme beschränkt** werden. Mit der rein technischen Bestimmung der dem Regelungsregime unterfallenden Weitersendevorgänge werden heute nicht mehr alle wirtschaftlich relevanten Vorgänge erfasst. Entsprechend wurden die Angebote beispielsweise von **Zattoo** in Deutschland, aber auch in vielen anderen europäischen Ländern als Kabelweitersendung von Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen lizenziert. In Deutschland hat das Landgericht Hamburg in einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz die Anwendung des Rechts der Kabelweitersendung mit der Begründung abgelehnt, die Kabel- und Satelliten-Richtlinie erfasse nur herkömmliche Weitersendevorgänge (LG Hamburg; Beschluss vom 16.01.2009, As 308 0660/08). Die Weiterverbreitung über das Internet unterscheide sich bereits deshalb hiervon, da das Angebot in der gesamten Bundesrepublik empfangbar sei.

Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Der erste Kabelweitersendevertrag in der Bundesrepublik wurde mit der deutschen Bundespost geschlossen und deckte die Kabelweitersendungen in der gesamten Bundesrepublik ab. Die Tatsache, dass die (Kabel-) Weiterverbreitung über das Internet durch Geolocation - Systeme national abgeschottet ist, spricht gerade für die Anwendbarkeit der Kabelweitersendevorschriften. Entsprechend lizenzieren die Verwertungsgesellschaften im In- und Ausland in aller Regel die integrale Weiterverbreitung linearer Sendungen über das Internet nach dem Recht der Kabelweitersendung. Dies entsprechend der Verpflichtung, solche Verhandlungen aufzunehmen und deren Abschluss nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu verweigern (vgl. Art. 12 Abs. 1 der Kabel- und Satellitenrichtlinie). Dieses Beispiel zeigt augenfällig, wie essentiell die **technologieneutrale Fortentwicklung** des europäischen und nationalen Rechts der Weitersendung ist, damit alle Beteiligten die **notwendige Rechtssicherheit** erlangen.

Einzelne nationale Gesetzgeber haben bereits eine **technologieneutrale Fortschreibung** der entsprechenden Weitersendevorschriften in ihrem Urheberrecht vorgenommen. Zu nennen sind hier die skandinavischen Länder Dänemark, Schweden und Norwegen, aber beispielsweise auch die Schweiz. Dabei kann ein Verbotsrecht nach europäischem und nationalem Recht nur durch Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden (vgl. Art. 9 Kabel- und Satellitenrichtlinie). Eine Ausnahme hierzu besteht nur für die eigenen und abgeleiteten Rechte der Sendeunternehmen (vgl. Art. 10 Kabel- und Satellitenrichtlinie). Letzteres liegt darin begründet, dass zum einen die Zahl der Sendeunternehmen für den Kabelbetreiber überschaubar ist und zum anderen das Sendeunternehmen in der Lage sein soll, die Modalitäten der Weiterverbreitung seiner Programme zu steuern und vertraglich zu vereinbaren.

Weitersendung setzt dabei in gewisser Weise zwingend ein „geschlossenes System“ voraus, da das weitersendende Drittunternehmen eine Endkundenbeziehung aufbauen muss. Anders kann das notwendigerweise zugrunde liegende Geschäftsmodell des Weitersendeunternehmens nicht aufgebaut werden. Eine **Begrenzung auf bestimmte geschlossene Verbreitungswege bspw. auf IP-Netze ist allerdings nicht erforderlich** und kontraproduktiv zum Grundsatz der Technologieneutralität. Auch in offenen Netzen, wie dem Internet, werden entsprechende Weitersendemodelle etabliert, die die notwendige Geschäftsbeziehung zum Endkunden über Registrierungsnotwendigkeiten herstellen bzw. auf Geolocation-Systeme für eine ggf. notwendige territoriale Begrenzung ihrer Angebote zurückgreifen. Gezielte territoriale Einschränkungen würden im Übrigen auch den europäischen Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs widersprechen. Diesbezüglich kann auf die jüngste Entscheidung des EuGH in Sachen Pay-TV-Rechte (Premier League/Murphy u.a. Rechtssachen C-403/08 und C-429/08) verwiesen werden.

Die auf der europäischen Kabel- und Satellitenrichtlinie beruhenden Regeln haben ganz maßgeblich den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa gefördert und damit zu dem „free-flow of information“ und zu einem gemeinsamen Europa einen wichtigen Beitrag geleistet. Sie stellen heute die **Rechtsgrundlage für alle Verträge über die Weitersendung der Programme der Sendeunternehmen** dar. Eine Fortentwicklung der Kabel- und Satellitenrichtlinie würde ein einheitliches **level playing field** für alle Plattformen der Weiterverbreitung von Programmen herstellen und den „free flow of information“ verbessern.

Vor diesem Hintergrund ist die technologieneutrale Ausgestaltung der urheberrechtlichen Regelung des Weitersenderechtes zwingend notwendig. Dies sollte auf europäischer Ebene hinsichtlich der Fortschreibung der Kabel- und Satelliten-Richtlinie, dergestalt erfolgen, dass die Weitersenderegeln technologieneutral die integrale Weitersendung der Programme der Sendeunternehmen überall dort erfasst, wo **ein Dritter auf eigene Rechnung mit eigener Endkundenbeziehung die linearen Programmangebote auf seinen Plattformen weiterverbreitet**. Dies ist auch deswegen zwingend, um einzelne Plattformen bzw. Plattformbetreiber **nicht unnötig zu diskriminieren**. Die im Bereich der Kabelweitersendung europaweit praktizierte kollektive Rechteklärung ermöglicht dem Plattformbetreiber, die für seine wirtschaftliche Aktivität notwendigen Rechte einfach und effizient von den Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen zu erwerben. Diese Möglichkeit muss für DSL-Plattformen, IP gestützten Plattformen oder drahtlosen Weitersendeplattformen, wie beispielsweise Mobilfunkdiensten, in gleicher Weise eröffnet sein. Aus Sicht der Rechteinhaber müssen diese Plattformbetreiber für wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte ebenfalls die notwendigen Rechteabgeltungen leisten.

Überlegenswert ist weiterhin, das **Regime des Weitersenderechtes auch auf sendungsbezogene Online-Angebote der Sendeunternehmen zu erstrecken**. Kabelunternehmen und andere Plattformbetreiber

fragen auch zunehmend die Übernahme der Online-Angebote der Sendeunternehmen (z.B. 7 Tage catch-up) auf ihren Netzen nach. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtswahrnehmung erscheint dabei die Anwendung eines identischen Rechtsrahmens als sinnvoll. Soweit hiergegen Bedenken bestehen, müssen angemessene nationale Regelungen mindestens über extended collective licensing Systeme ermöglicht werden. Auch dies spricht für die Schaffung eines entsprechenden abstrakten Rechtklärungssystems wie oben dargestellt.

7. Sind angesichts der raschen Weiterentwicklung sozialer Netzwerke und Websites von sozialen Medien, die sich auf die Erstellung und das Hochladen von Online-Inhalten durch die Nutzer stützen (Blogs, Podcasts, Posts, Wikis, Mashups, Dateitauschbörsen und Videoportale), besondere Maßnahmen erforderlich?

Das Thema „**User-Generated-Content**“ wird in der Zukunft urheberrechtlich weitergehender Betrachtungen bedürfen. Uneingeschränkt verfügbare ist der Nutzer hier nur solange er selbst Inhaber aller Rechte ist, oder die Inhalte der public domain unterfallen. Weiterer Spielraum kann hier allenfalls durch eine Vereinfachung der anwendbaren Nutzungsrechte und die Effektivierung der Rechtswahrnehmungssysteme erreicht werden. Ergänzend wird hier deutlich, dass eine weitere Ausdifferenzierung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Regelungen kontraproduktiv wirken würde.

8. Wie werden künftige technologische Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) sich auf den Vertrieb audiovisueller Inhalte einschließlich der Bereitstellung von Inhalten für multiple Geräte und der Möglichkeit für die Kunden, auf Inhalte unabhängig von ihrem Standort zuzugreifen, auswirken?

Die Anwendungsmöglichkeiten von **Cloud Computing** lassen sich noch nicht abschließend abschätzen. Insbesondere Fragen der Datensicherheit, des Datenschutzes aber auch Urheberrechtsfragen sind nicht gelöst. In urheberrechtlicher Hinsicht wird auch hier deutlich, wie wichtig es ist, dass einheitliche Nutzungsvorgänge auch nur einem Nutzungsrecht unterfallen. Dies bedeutet beispielsweise, dass wirtschaftlich nicht gesondert bedeutsame Vervielfältigungen, die beim Cloud Computing anfallen, irrelevant bleiben sollten. Überhaupt darf sich **schlichte Auslagerung von Inhalten nicht als selbständiger Nutzungsakt angesehen** werden. Soweit sich z.B. Sendeunternehmen dafür entscheiden sollten, Online-Angebote via Cloud Computing zur Verfügung zu stellen, ist wirtschaftlich nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung durch den Anbieter von Relevanz und bedarf einerseits der Rechteeinräumung und andererseits der Vergütung. Die urheberrechtlich relevante Nutzung findet nur am Sitz des Sendeunternehmens statt.

9. Wie könnte die Technologie die Klärung von Rechten erleichtern? Würde die Entwicklung von Systemen zur Identifizierung audiovisueller Werke und Rechteinhaber-Datenbanken die Klärung von Rechten beim Online-Vertrieb audiovisueller Werke erleichtern? Welche Rolle könnte die Europäische Union hierbei gegebenenfalls spielen?

Für den Bereich massenhafter Nutzungen von Werken und Leistungsschutzrechten im audiovisuellen Bereich erscheinen **zentrale Werkregister** wenig geeignet. Werkverzeichnisse bestehen bereits bei den Verwertungsgesellschaften relativ flächendeckend und vollständig insbesondere im musikalischen Bereich. Auch im audiovisuellen Bereich haben die Filmverwertungsgesellschaften entsprechende Register angelegt, die eine ausreichende Dokumentation darstellen. Zu nennen ist bspw. das Registrierungssystem ISAN für audiovisuelle Filmproduktionen.

Wichtig wäre eine **ausreichende Vernetzung dieser Werkregister** der Verwertungsgesellschaften. Dies kann über Gegenseitigkeitsverträge sichergestellt werden. Hierfür muss der europäische Rechtsrahmen im Zuge einer Richtlinie für das kollektive Rechte management geschaffen werden. Der Aufbau kostenträchtiger und administrativ kaum beherrschbarer zentraler Werkregister in Europa würde sich damit erübrigen.

10. Sind die derzeitigen, auf Optionen für gestaffelte Plattformen und gebietsweiser Herausgabe basierenden Modelle von Filmfinanzierung und –vertrieb im Rahmen von audiovisuellen Onlinediensten noch relevant? Wie könnte die Herausgabe älterer Filme, für die keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mehr gelten, für den Online-Vertrieb in der gesamten EU am besten erleichtert werden?

Eine EU-weite Vereinheitlichung der Ziele, die die Mitgliedstaaten mit der Förderung des europäischen Films zu verfolgen haben, erscheint aus Sicht von ARD und ZDF nicht angebracht. Die Filmförderung der Mitgliedsstaaten dient nicht nur wirtschaftlichen, sondern gerade auch kulturellen Zwecken. Die kulturelle Vielfalt Europas hat zur Folge, dass die staatlichen Förderinstrumente in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies ist Abbild der kulturellen Vielfalt in Europa, die unbedingt weiterhin unterstützt werden sollte. **Europaweit einheitliche Zielsetzungen und Strategien würden sich negativ auf die kulturelle Vielfalt auswirken.**

Die bestehende **Auswertungskaskade** für den geförderten Film erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Vorstellung starrer Auswertungsfenster, die einer ökonomisch determinierten Logik folgen, entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Kino tritt heute vielfach neben AV-Verwertungen wie Abrufnutzungen auf Videoportalen oder TV-Auswertungen. Entsprechende TV-Auswertungen stellen vielfach einen Anreiz für den Kinobesuch oder der DVD-Erwerb dar. Auswertungsreihenfolgen sollten daher allenfalls in Eckpunkten gesetzlich geregelt werden und vielmehr stärker den Parteien überlassen bleiben.

Was **die Herausgabe älterer Filme** anbelangt ist an die erheblichen Archivbestände von ARD und ZDF zu erinnern. Bei ARD und ZDF liegen rund 1,6 Mio. Stunden Fernseharchivmaterial und bei der ARD 1,5 Mio. Radioprogrammstunden. Hinsichtlich der notwendigen Klärung der Verwertungsrechte an diesen Archivproduktionen gehen die Schwierigkeiten der individuellen Rechtereklärung weit über die Problematik sogenannter verwaister Werke hinaus. **Verwaiste Werke stellen nur eine Teilproblematik dar.** Audiovisuelle Produktionen selbst sind zwar nicht verwaist, da Rechteinhaber im Eigen- und Auftragsproduktionsbereich das Sendeunternehmen selbst ist. Jedoch können audiovisuelle Produktionen verwaiste Werke enthalten (Beispiel: Fotos, historisches Material etc.). Die Rechtereklärung für Archive erfordert darüber hinaus zum einen die Recherche der Verträge und deren Interpretation und zum anderen die Identifikation der Rechteinhaber und individuelle Nachverhandlungen ihrer Rechte. Die Probleme liegen daher insbesondere in der Vielzahl von Verträgen und Rechteinhabern begründet. (Allein das ZDF schließt zum Beispiel jährlich ca. 70.000 Verträge, hochgerechnet auf die letzten 40 Jahre sind dies fast 3 Millionen Verträge!) Bevor alte audiovisuelle Produktionen online gestellt werden können, müssen, soweit § 137 I UrhG nicht einschlägig ist, sämtliche Rechte der daran beteiligten Urheber und ausübenden Künstler einzeln nachverhandelt und in vertragliche Ergänzungsvereinbarungen gefasst werden. Jeder einzelne Rechteinhaber kann so bei fehlendem Einigungswillen die Verwertung blockieren.

Individuelle Nachverhandlungen lösen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aus und verursachen Kosten, die für Neuproduktionen nicht zur Verfügung stehen. Mit einem vernünftigen administrativen Aufwand ist dies individuell kaum zu leisten.

Sofern keine spezifischen nationalen Lösungen gefunden werden, bietet sich die **Nutzung von ECL** auf mitgliedstaatlicher Ebene an. Dies würde eine klassische win-win Situation ergeben: Nutzbarkeit der Archive auch in sendenahen Onlinediensten zum Vorteil der Nutzer und zusätzliche Vergütungen auf Seiten der Rechteinhaber. Grenzüberschreitende Nutzungen könnten gefördert werden, wenn sich die Verwertungsgesellschaften auf Basis von Gegenseitigkeitsabkommen an solchen Vereinbarungen beteiligen.

11. Sollte es den Mitgliedstaaten untersagt werden, im Rahmen staatlicher Zuschüsse für die Filmproduktion rechtsverbindliche Verwertungsfenster aufrechtzuerhalten oder einzuführen?

Aus den unter 10. dargestellten Gründen sollten die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, flexiblere Regelungen zur Auswertungskaskaden einzuführen. **Ein vollständiges gesetzliches Verbot erscheint jedenfalls derzeit allerdings als zu weitgehend.**

12. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sich der Anteil und/oder die Sichtbarkeit europäischer Werke im Programm katalog der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten erhöhen?

Die Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie legt in Artikel 13 die Förderung von europäischen Inhalten in nicht-linearen Angeboten fest. Deutschland ist eines der Länder, die diese Regelung im Vergleich zu anderen, relativ streng umgesetzt haben. Eine erste Studie hat ergeben (Study on the application of measures concerning the promotion of European works in audiovisual media services, [www.avms2011.eu/Home.aspx](http://www.avms2011.eu/Home.aspx)), dass in den online Angeboten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten bereits heute nahezu ausschließlich europäische Werke angeboten werden (mehr als 95%). Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, und insbesondere ARD und ZDF tragen also ganz erheblich zur Entstehung und Verbreitung europäischer Audio und audiovisueller Werke und deren Verbreitung bei.

Die Verfügbarkeit europäischer Inhalte in den Mediatheken hängt – wie oben beschrieben - allerdings ganz erheblich von den Rechtklärungssystemen ab. Dementsprechend unterstützen also alle oben beschriebenen Vorschläge hinsichtlich einer Vereinfachung der Rechtklärungssysteme zu einer weiteren Verbesserung der Situation bei.

Insbesondere erscheint die Festschreibung des Ursprungslandgrundsatzes (s.o. Frage 5), der auch der europäisch normierten Waren- und Dienstleistungsfreiheit entspricht als förderlich. Flexiblere Rechtklärungssysteme wie ECL tragen dazu bei, bestehende Rechtklärungsprobleme zu beseitigen.

13. Welche möglichen Vor- und Nachteile bietet Ihrer Ansicht nach die Harmonisierung des Urheberrechts in der EU durch einen umfassenden Urheberrechtskodex?

Theoretisch würde ein einheitlich ausgestalteter europäischer Urheberkodex dazu beitragen, bestehende Schwierigkeiten der europäischen Nutzung Audio und audiovisueller Werke entgegen zu wirken. Angesichts nach wie vor sehr unterschiedlicher rechtstheoretischer Ansätze des europäischen Urheberrechts im Verhältnis zum angloamerikanischen bzw. anglosächsischen Copyright erscheint die

Schaffung eines **europäischen Urheberrechtskodexes allerdings mittelfristig wenig realistisch**. Die europäische Gesetzgebung sollte sich daher zum Abbau bestehender Auswertungshemmnisse wie bisher auf wichtige grundsätzliche Fragestellungen beschränken, und dabei zeitnahe Lösungen anstreben.

14. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der Einführung eines fakultativen einheitlichen EU-Urheberrechtstitels? Welche Merkmale sollte ein einheitlicher Titel, auch in Bezug auf nationale Rechte, haben?

Auch ein einheitlicher europäischer Urhebertitel scheint wenig realistisch; praktisch erscheint die zeitnahe Fortentwicklung der Kabel- und Satellitenrichtlinie zielführender (s. auch Antwort zu Frage 13).

### **Vergütung der Rechteinhaber für die Online-Verwertung audiovisueller Werke**

15. Ist die Harmonisierung des Begriffs der Urheberschaft und/oder der Übertragung von Rechten an audiovisuellen Produktionen erforderlich, um die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke in der EU zu erleichtern?

Der unter Frage 13 skizzierte grundlegende unterschiedliche Ansatz der verschiedenen Urheberrechtsordnungen lässt eine Vereinheitlichung in einem überschaubaren Zeitraum als wenig realistisch erscheinen. Die Förderung grenzüberschreitender Lizenzierungen audiovisueller Werke in der EU sollte sich daher auf die Schaffung **einheitlicher Grundsätze wie des Ursprungslandgrundsatzes und der Schaffung flexibler Rechteklärungsinstrumente** wie ECL fokussieren.

16. Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für *Autoren* audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?

ARD und ZDF sind überzeugt, dass Urheber und Mitwirkende eine angemessene Vergütung erhalten müssen. Denn die Kreativität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unverzichtbarer Bestandteil eines erfolgreichen öffentlich rechtlichen Rundfunks.

Allerdings ist zu beachten, auch im Interesse von Urhebern und Mitwirkenden, dass die erheblichen Investitionen, die ARD und ZDF wie kein anderer in Audio und audiovisueller europäischer Produktionen leisten, nicht **durch unangemessene Rechteabgeltungsbedingungen** geschädigt werden darf, und dass die Verbreitung dieser Produktionen über alle relevanten Ausspielwege Kernaufgabe des öffentlich rechtlichen Programmauftrages zum Nutzen aller Menschen unserer Gesellschaft ist.

Vergütungssysteme für Urheber- und Leistungsschutzberechtigte müssen außerdem berücksichtigen, dass sich **grundsätzlich ausschließliche Rechte und gesetzliche Vergütungsansprüche gegenseitig ausschließen**. Der Rechteinhaber, der über ausschließliche Rechte verfügt, sichert auf diesem Wege über individuelle Vertragsverhandlungen angemessene Vergütungsansprüche. Gesetzliche Vergütungsansprüche können hingegen nur dort Platz greifen, wo es an ausschließlichen Nutzungsrechten fehlt. Im Bereich des Films würde dies bedeuten, dass der Gesetzgeber im Fall der Schaffung gesetzlicher Vergütungsansprüche zwingend eine Cessio Legis, d.h. eine gesetzliche

Übertragung sämtlicher Rechte an der audiovisuellen Produktion an den Produzenten vorsehen müsste. Hingegen würde eine Parallelität ausschließlicher Nutzungsrechte und gesetzlicher Vergütungsansprüche zu unzumutbaren Doppelvergütungen führen.

17. Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?

Gesetzliche Vergütungsansprüche könnten nur dann grenzüberschreitende Lizenzierungen audiovisueller Werke vereinfachen und fördern, wenn sie aus vorgenannten Gründen mit einer Cessio Legis der entsprechenden Onlinerechte an den Produzenten verbunden wären. Eine Parallelität von ausschließlichen Nutzungsrechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen würde hingegen auch grenzüberschreitende Lizenzierungen weiter erschweren.

18. Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für *ausführende Künstler* audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Darbietung zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?

Antwort: s. Frage 16 + 17. Die dortigen Ausführungen gelten für Vergütungsansprüche ausübender Künstler entsprechend.

19. Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?

Vorteile im Sinne einer besseren Zugänglichkeit von audiovisuellen Werken für den Zuschauer sind allenfalls bei einer Cessio Legis der Rechte der am Film beteiligten Rechteinhaber auf den Produzenten erkennbar. Dies erscheint in der Umsetzung allerdings nicht realisierbar. Ein zusätzlicher gesetzlicher Vergütungsanspruch für ausübende Künstler führt hingegen wie bereits für den Urheber ausgeführt zur Verstärkung bestehender Hindernisse bei der Verwertung des Films in Europa, im Hinblick auf damit einhergehenden zusätzlichen Belastungen der Sendeunternehmen und Produzenten durch Doppelvergütungen der Rechteinhaber.

20. Gibt es andere Möglichkeiten, um die angemessene Vergütung von Urhebern und ausführenden Künstlern zu gewährleisten und wenn ja, welche?

Die Fortentwicklung des Urheberrechts sollte sich auf die Fortschreibung entsprechend den wirtschaftlichen Veränderungen des Marktes fokussieren. Dafür bedarf es, wie dargestellt, punktueller Anpassungen und Neuordnungen einzelner Nutzungsvorgänge. Ein grundsätzlicher Systemwechsel, wie beispielsweise die Einführung eines sog. „**Flatrate-Systems**“, erscheint hierfür wenig geeignet. Die angemessene und leistungsgerechte Vergütung der Kreativen wird auch weiterhin der Motor für die audiovisuelle Produktion in Europa sein. Pauschalvergütungssysteme, wie wir sie auch aus der Leerkassettenabgabe kennen, können dabei nur eine ergänzende bzw. abrundende Rolle spielen. Demgegenüber würden ECL Auswertungsmöglichkeiten verbessern, flexible und schnelle Rechtklärungsmöglichkeiten schaffen und damit auch die Einnahmesituation der Berechtigten zeitnah

verbessern. Als Beispiel kann die vorstehend bereits angesprochene Spiegelung der Mediatheken der Sendeunternehmen auf Drittplattformen, wie beispielsweise der Kabelunternehmen, angeführt werden.

### Sondernutzung und Begünstigte

21. Sind Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlich, damit Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse besser erfüllen können? Sollten Ausnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c (Vervielfältigungshandlungen in Bibliotheken) und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n (Konsultation vor Ort durch Forscher) der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angepasst werden, um die Rechtssicherheit in der täglichen Praxis der Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes zu erhöhen?

In Bezug auf das Filmerbe insbesondere in den audiovisuellen Archiven sind Rechtklärungsprobleme im Hinblick auf verwaiste Werke (Orphan Works), aber auch im Hinblick auf aufwendige Rechtenachklärungen durch die Schaffung von ECL Systemen nach nordischem Muster oder anderen kollektiven Rechtemanagementinstrumenten zu erleichtern (vgl. auch Antwort zu Frage 10).

22. Welche sonstigen Maßnahmen kämen in Betracht?

### Zugänglichkeit von Online verfügbaren audiovisuellen Werke in der EU

23. Welche praktischen Probleme haben Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs mit anderen zu audiovisuellen Mediendiensten in Europa?

ARD und ZDF haben bereits in den letzten Jahren die Leistungen für einen **barrierefreien Zugang** deutlich erhöht und werden dies im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten weiter steigern. So waren beispielsweise beim ZDF 2010 **35 %** der **Sendungen** (181.480 Minuten) **untertitelt**. Das sind 11 Prozentpunkte und 53.000 Minuten mehr als 2007. Das ZDF ist der Sender mit dem größten **Hörfilm**-Angebot in Deutschland. 2010 gab es 4.805 Sendeminuten Programm mit Audiodeskription. Seit 2009 sind in der **ZDFmediathek** erste Sendungen mit Untertiteln für Hörgeschädigte, z.B. Terra X – Universum der Ozeane mit Frank Schätzing – verfügbar. Das Angebot soll ausgebaut werden.

Die **Onlineangebote** von ARD und ZDF sind weitgehend barrierearm. Sie sind frei zugänglich und grundsätzlich unbeschränkt weltweit abrufbar. Die Onlineangebote können sowohl über die Maus als auch allein über die Tastatur navigiert werden. Die Inhalte sind gut lesbar auch bei geringerer Bildschirmauflösung, die Schriftgrößen können von den Nutzern variabel gewählt werden. Hintergrund und Schriftfarben sind browserseitig weitgehend frei einstellbar.

Durch die sich ausweitenden Möglichkeiten des hybriden Empfangs werden sich die Chancen, Empfangsbarrieren z.B. durch interaktiv zuschaltbare Erklärtexpte oder Gebärdensprachenübersetzungen zu überwinden, ausweiten lassen.

24. Muss der Rahmen für den Schutz des Urheberrechts angepasst werden, um die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Behinderungen zu verbessern?

Die Schaffung barrierefreier Angebote sollte flankierend durch ausreichende Schrankenregelung abgestützt werden. Die mit barrierefreien Angeboten verbundenen Vervielfältigungsakte haben eine eigenständige Relevanz und müssen daher von den entsprechenden Schrankenregelungen erfasst.

25. Welche praktischen Vorteile böte die Harmonisierung der Vorschriften für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Online-Diensten in Europa?

s. Frage 23

26. Welche sonstigen Maßnahmen sollten geprüft werden, um die europaweite Verfügbarkeit von zugänglichen Inhalten zu steigern?

Grundsätzlich ist in der Urheberrechtsgesetzgebung darauf zu achten, dass einheitliche wirtschaftliche Nutzungsvorgänge auch nur einem einheitlichen Nutzungsrecht zugeordnet werden. Neben urheberrechtlichen Regelungen stellen sich für die europaweite Verfügbarkeit von Audio und audiovisuellen Inhalten Fragen der **Netzneutralität**, angemessener Rahmenbedingungen für Hybridfernsehen, die insbesondere die Integralität der Angebote sichern und faire und diskriminierungsfreie Zugangs- und Darstellungsmöglichkeiten der Inhalteanbieter gewährleisten.

Jürgen Burggraf  
ARD-Verbindungsbüro Brüssel

Peter Weber  
Justitiar, ZDF, Mainz

Renate Dörr  
ZDF Europabüro Brüssel